

BVGer D-4672/2009 vom 11. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4672_2009

FR: TAF D-4672/2009 du 11 mars 2011

IT: TAF D-4672/2009 del 11 marzo 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft mache. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat, sondern auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.4 S. 38; EMARK 2005 Nr. 18). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Sind diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, begründen sie zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352).

E. 4.1

Das BFM erachtete die geltend gemachten Gründe für die Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatstaat als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran sei er weder asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt gewesen noch habe er begründete Furcht vor einer solchen gehabt. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass das BFM die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers aus zutreffenden Gründen als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügend qualifiziert hat. Es kann diesbezüglich somit vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen des BFM verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben des Beschwerdeführers sind in diesem Zusammenhang keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die die Argumentation des BFM in Zweifel zu ziehen vermöchten; die Ausführungen des Beschwerdeführers erschöpfen sich vielmehr in der Wiederholung seiner bisherigen Vorbringen.

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer war gemäss eigenen Angaben vor der Ausreise aus dem Iran nicht politisch tätig. Er sei aber aufgrund politischer Aktivitäten seines (Verwandten) und weiterer Verwandter - er stamme aus einer politisch engagierten Familie, fast alle männlichen Verwandten hätten über die Jahre hinweg als Anhänger oder Sympathisanten der MEK Haftstrafen verbüsst - benachteiligt worden, indem er keinen Studienplatz erhalten habe; mangels einer Zukunftsperspektive sei er deshalb im Jahr 2002 aus dem Iran ausgereist. Eine persönliche Verfolgung durch die iranischen Behörden vor seiner Ausreise im Sinne von Art. 3 AsylG vermochte der Beschwerdeführer damit jedoch nicht darzulegen. Konkrete Hinweise, die auf eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers hindeuten würden, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Inhaftierung des (Verwandten) zu Beginn der Revolution und der behaupteten (nicht belegten) Nichtzulassung des Beschwerdeführers zu einem Studium rund zwanzig Jahre

später ist nicht ersichtlich, zumal sich dem Bericht des UNHCR vom 4. Mai 2009 entnehmen lässt, dass der (Verwandte) nach der Haftentlassung laut den Angaben des Beschwerdeführers nur in den Neunzigerjahren noch zwei Mal befragt wurde. Im Übrigen stellt eine Nichtzulassung zu einem Studium für sich allein keine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar, wie auch fehlende Zukunftsperspektiven, beispielsweise aufgrund der herrschenden Arbeitsmarktsituation, den Anforderungen an eine asylrelevante begründete, individuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht zu genügen vermögen. Auch aus den angeblich politisch motivierten Inhaftierungen Verwandter mütterlicherseits lassen sich keine gegen den Beschwerdeführer gerichteten asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ableiten; dem Bericht des UNHCR vom 4. Mai 2009 lässt sich diesbezüglich entnehmen, dass der Verhaftung der Verwandten - laut den Angaben des Beschwerdeführers selbst - ein in eine Schiesserei mündender Rechtsstreit um einen Steinbruch, mithin ein gemeinrechtlicher Sachverhalt, zu Grunde lag.

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer konnte mithin für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran keine bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das BFM hat das Asylgesuch damit in diesem Kontext zu Recht abgewiesen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen mit seinem Beitritt zu den MEK im Irak und seinem mehrjährigen Aufenthalt bei diesen. Es ist mithin zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seines Verhaltens nach der Ausreise aus dem Iran befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der iranischen Behörden ausgesetzt zu sein, und ob er aus diesem Grund die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Die Anerkennung des Beschwerdeführers durch das UNHCR als Mandatsflüchtling am (Datum) ist grundsätzlich nicht bindend; für die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die schweizerischen Asylbehörden sind vielmehr die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung massgeblich.

E. 4.2.1

Eine Person hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E.6.1; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. BVEG 2009/28 E. 7.1 S. 352). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a).

E. 4.2.2

Die MEK gelten im Iran weiterhin als illegale Oppositionsgruppe, deren aktiven Mitgliedern eine Strafverfolgung droht. Im Jahr 2003 verkündete der damalige Staatspräsident Khatami jedoch für rückkehrwillige Mitglieder niederen Ranges, die sich

von der Organisation losgesagt hatten und nicht per Haftbefehl gesucht wurden, eine Amnestie. In der Folge sind frühere MEK-Angehörige, teils mit Unterstützung des IKRK, in den Iran zurückgekehrt. Berichte, wonach diese dort in der Folge rechtliche oder politische Probleme gehabt hätten, liegen zwar nicht vor, jedoch können solche angesichts der nur spärlich vorliegenden Informationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, zumal das Amnestieangebot offenbar nie schriftlich kodifiziert wurde, seit dessen Verkündung ein Regierungswechsel stattgefunden hat und anfänglich ausgestellte Amnestie-Bescheinigungen für Rückkehrer nicht erneuert und mittlerweile gar nicht mehr ausgestellt würden (vgl. UK Home Office, Country of Origin Information Report, Iran, 31 August 2010, Ziff. 15.47 ff.; Danish Immigration Service, Human Rights Situation for Minorities, Women and Converts, and Entry and Exit Procedures, ID Cards, Summons and Reporting, etc., Fact-finding mission to Iran, 24th August - 2nd September 2008, S. 16 ff.; RAINER MATTERN, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Iran: Situation actuelle de l'organisation des Moudjahidines du Peuple iranien et risques en cas de retour, 26. August 2010, S. 3 ff.).

E. 4.2.3

Das BFM sah in der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu den MEK im Irak keinen Anlass für eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer hat sich gemäss seinen glaubhaften Aussagen nach der Ausreise aus dem Iran im Jahr 2002 den MEK im Irak angeschlossen und drei Jahre bei der Organisation verbracht; er habe eine einfache militärische Ausbildung absolviert und sei danach den Luftabwehrkräften zugeteilt worden, habe aber nie an Kampfhandlungen teilgenommen, sondern hauptsächlich als Putzkraft und Küchenhilfe gedient. Zwar würde er damit möglicherweise die genannten Voraussetzungen für eine Amnestierung durch die iranischen Behörden erfüllen, jedoch kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob den iranischen Behörden die untergeordnete Rolle des Beschwerdeführers und seine Lossagung von der Organisation bekannt sind und auch geglaubt würden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die iranischen Behörden angesichts der mehrjährigen Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu den MEK und der Tatsache, dass er vom UNHCR als Flüchtling anerkannt wurde und nach der Auflösung des Camps TIPF nicht in den Iran zurückgekehrt ist, auf ein intensiveres Engagement des Beschwerdeführers für die im Iran verbotene Organisation und damit auf eine besonders regimiekritische Einstellung schliessen würden. Vor diesem Hintergrund ist es insgesamt nicht als unwahrscheinlich zu erachten, dass der Beschwerdeführer von den iranischen Behörden als ernstzunehmender Regimegegner eingeschätzt würde respektive zumindest in den Verdacht geraten könnte, ein solcher zu sein, und dementsprechend mit flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte.

E. 4.2.4

Aufgrund des Gesagten ist das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu bejahen. Damit erfüllt der Beschwerdeführer grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

E. 4.3

Es bleibt zu prüfen, ob ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) besteht.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 1 F FK sind die Bestimmungen der Flüchtlingskonvention - und damit insbesondere Art. 1 A Ziff. 2 FK, der die Voraussetzungen für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft umschreibt und der Definition des Flüchtlingsbegriffs des schweizerischen Asylrechts zugrunde liegt - nicht anwendbar auf Personen, bei denen ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die Bestimmungen zur Verhinderung solcher Verbrechen enthalten (Bst. a), dass sie ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts ausserhalb des Gastlandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen worden sind (Bst. b), oder dass sie sich Handlungen zuschulden kommen liessen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gerichtet sind (Bst. c). Für die Annahme eines Ausschlussstatbestands müssen ernsthafte Gründe vorliegen; es braucht verdichtete Verdachtsmomente, eine blosser Mutmassung genügt nicht. Die Anwendung von Art. 1 F FK ist ferner nur dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene mitbestimmenden Einfluss ausgeübt hat, so dass ihn für die betreffenden Straftaten eine persönliche Verantwortlichkeit trifft, unabhängig davon, ob er diese selber begangen oder diese nur unterstützt beziehungsweise geduldet hat (vgl. EMARK 2005 Nr. 18 E. 6.2 S. 167 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3.2

Bei den MEK handelt es sich um eine bewaffnete Oppositionsgruppe, die in der Vergangenheit für zahlreiche Attentate gegen Vertreter des iranischen Regimes und für Anschläge auf Regierungseinrichtungen verantwortlich war. Sie wurde deshalb von den Vereinigten Staaten, verschiedenen weiteren Ländern und der Europäischen Union (EU) als terroristische Organisation eingestuft, wobei sie nach Abschwörung von der Gewalt von den Terroristen Grossbritanniens und der EU im Jahr 2008 respektive 2009 gestrichen wurde.

E. 4.3.3

Der Beschwerdeführer hat seinen glaubhaften Aussagen zufolge keine militärischen oder sonstigen namhaften Aktivitäten für die MEK entfaltet. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er an verbrecherischen Handlungen im Sinne von Art. 1 F FK persönlich beteiligt gewesen wäre. Allein die Mitgliedschaft in den MEK während einer gewissen Zeit vermag den Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft nicht zu rechtfertigen. Es liegen deshalb keine hinreichenden Gründe für den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Flüchtlingseigenschaft vor.

E. 4.4

Aufgrund des Gesagten ist dem Beschwerdeführer somit die Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe zuzuerkennen; vom Asyl bleibt er jedoch gemäss Art. 54 AsylG ausgeschlossen.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2

Vorliegend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Bestehens subjektiver Nachfluchtgründe eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran erweist sich daher wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements (Art. 5 AsylG) und auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unzulässig, da davon ausgegangen werden muss, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich deshalb als unzulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG), so dass dem Beschwerdeführer die vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren ist.

E. 7

Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als die Anerkennung als Flüchtling und die Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wurden. Die Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 17. Juni 2009 sind somit aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre dem Beschwerdeführer grundsätzlich ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indessen mit Zwischenverfügung vom 10. August 2009 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich seine finanzielle Lage seither massgeblich verändert hätte, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweise Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um einen Drittel reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine um einen Drittel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.